

Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 11.07.2001

Aufgrund der §§ 16 und 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. 469)- sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I, S. 286) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 02.06.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung wird bei Veranstaltungen abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dient.

§ 2

Das in der bisherigen Satzung als Anlage 2 beigefügte Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wird wie in der Anlage beigefügt geändert.

§ 3

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hüfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Hüfingen, den 06. Juni 2005


Anton Knapp
Bürgermeister